



# Sportverein 1946 Dorf-Güll e.V.

## BEITRAGSORDNUNG

### § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung. Sie regelt die Modalitäten der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen. Satzungsgemäß werden Beitragsordnung und Gebühren vom Vorstand beschlossen, hingegen die Höhe von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### § 2 Mitgliedsbeiträge

#### 1. Fälligkeitstag:

Die Mitgliedsbeiträge werden zum **1. Januar** des Kalenderjahres fällig, d.h. sie sind im Voraus zu entrichten. Auf Antrag kann die Fälligkeit halbjahresweise auf den **1. Januar** und den **1. Juli** des Kalenderjahres verteilt werden.

#### 2. Beitragsberechnung:

Für die Beitragshöhe sind das Alter und der Familienstatus am **1. Januar** maßgebend. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Antragsmonats, der im Antragsjahr auch Fälligkeitstag ist. Im Eintrittsjahr erfolgt eine monatsgenaue Beitragsberechnung.

Bei Austritt zum Ende eines ersten Kalenderhalbjahres ist in diesem Jahr der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.

#### 3. Saisonbeitrag:

Für Mitglieder, die saisonbedingt im laufenden Jahr in den Verein eintreten, entsteht die Verpflichtung, einen kompletten Jahresbeitrag im Voraus zu entrichten.

#### 4. Familienbeitrag:

Ermäßigte Beitragskonditionen „Familie“ müssen vom Mitglied beantragt werden. Der Vorstand Finanzen oder der vom Vorstand mit der Mitgliederverwaltung Beauftragte entscheidet nach Vorliegen folgender Voraussetzungen über die Einstufung:

- Gleiche Anschrift,
- Gemeinsamer Bankeinzug,
- Mindestens 1 Erwachsener.

### § 3 Teilnahmegebühren

Für bestimmte Sportangebote, wie z.B. Kurse, können extra Gebühren erhoben werden, deren Höhe vom Vorstand festzulegen und bekannt zu geben ist. Diese können für Mitglieder und Nichtmitglieder unterschiedlich hoch sein.

Sie werden im Regelfall zu Beginn in bar erhoben, können auf Wunsch jedoch auch unter Angabe von Teilnehmer und Angebot, auf das Vereinskonto eingezahlt werden.

### § 4 Umlagen

Umlagen sind derzeit von der Mitgliederversammlung nicht festgelegt.

## **§ 5 Zahlverfahren und Gebühren**

### 1. Lastschriftverfahren

Für die Dauer der Mitgliedschaft werden die Mitgliedsbeiträge per Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder haben dem Verein eine Einzugsermächtigung für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erteilen. Änderungen zur Einzugsermächtigung sind umgehend mitzuteilen.

Die bei einer Nichteinlösung der Lastschrift entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

Der Mitgliedsbeitrag wird im Regelfall durch Lastschrift zum **1. Mai** eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.

Für Mitglieder, denen eine verteilte Fälligkeit gewährt wird, erfolgt der Einzug zum **15. Januar** und **15. Juli** des Jahres.

### 2. Alternative Zahlverfahren

Die Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren ist nur nach Genehmigung durch den Vorstand möglich. In diesem Fall ist das Mitglied verpflichtet, die Beiträge unaufgefordert zum Fälligkeitstag, spätestens zum Monatsletzten des Fälligkeitsmonats auf das Vereinskonto zu zahlen. Für den erhöhten Verwaltungsaufwand ist eine jährliche **Bearbeitungsgebühr von 10.-- EUR** zu zahlen, sofern der Vorstand bei Genehmigung nicht darauf verzichten möchte.

### 3. Mahngebühren

Bei Mahnungen werden **Gebühren von 10.-- EUR** pro Mahnung erhoben.

## **§ 6 Vereinskonto**

Die Bankverbindung des Sportvereins lautet:

**Sportverein 1946 Dorf-Güll e.V.**  
**IBAN: DE 86 5139 0000 0017 0519 03**  
**BIC: VBMH DE 5F**  
**Volksbank Mittelhessen eG**

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

## **§ 7 Spendenkonto**

Spendenzahlungen dürfen sowohl auf das vorgenannte Vereinskonto als auch auf das folgende zweckgebundene Spendenkonto des Vereins eingezahlt werden. Über die Mittelverwendung entscheidet dann der Förderausschuss des Vereins.

Sportverein 1946 Dorf-Güll e.V.  
IBAN: DE 64 5139 0000 0017 0519 11  
BIC: VBMH DE 5F  
Volksbank Mittelhessen eG

## **§ 8 Zahlungskorrekturen**

Zuviel oder falsch erhobene Beiträge, Umlagen oder Gebühren werden in gegenseitiger Absprache zwischen Mitglied und Vorstand Finanzen nach Ablauf der Stornofrist erstattet. Stornierungen von Lastschriften verursachen Kosten, die vom Mitglied zu tragen sind.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung wurde vom Vorstand am 18.01.2017 beschlossen. Sie tritt unmittelbar in Kraft.

Sportverein 1946 Dorf-Güll e.V.  
Der Vorstand

---

### **Änderungen:**

---

### **Anlagen:**

Anlage 1: Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung

Anlage 1

Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung

Ab 01.01.2015

<b>Beitragsstatus</b>		<b>EUR/Jahr</b>
<b>Einzelbeitrag</b>	Erwachsenen	45,00
	Jung erwachsen: 18-20 Jährige	36,00
	Jugend: 5-17 Jährige	27,00
<b>Familienbeitrag</b>	Erwachsenen	40,00
	Jung erwachsen: 18-20 Jährige	31,00
	Jugend: 5-17 Jährige	13,50

Bei Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren werden Bearbeitungsgebühren in Höhe von 10,00 EUR erhoben.